

Vorwort

Flächenkonzept der Gemeinde Ahrensböck für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

Die Nachfrage nach großen Flächen für PV-Anlagen nahm in den letzten Monaten bundesweit zu. Nach dem die Expansion der Windkraftanlagen stagnierte, rückten die landwirtschaftlichen Flächen in den Fokus der Betrachtung. Die PV-Anlagen können auf allen Freiflächen errichtet werden (wenn planungsrechtlich zulässig), solange sie nicht eine Förderung nach dem Gesetz für erneuerbare Energien in Anspruch nehmen. Aktuell werden nur Anlagen entlang der Bahntrassen, Autobahnen und Bundesstraßen auf diese Weise gefördert.

Diese Entwicklung ruft alle Ebenen der Raumordnung auf dem Plan und verlangt in Absprache (Land, Kreis, Gemeinde) nach einer geordneten und nachhaltigen Raumplanung.

In den letzten Monaten erreichten die Verwaltung die ersten Anfragen der Investoren bezüglich der Planung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in der Gemeinde Ahrensböck. Die Vorstellung der ersten Projekte fand ebenfalls bereits in Arbeitssitzungen und in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 08.09.2020 statt.

Es herrschte Einigkeit darüber, dass ein Flächenkonzept der Eignungsflächen für derartige Anlagen in Zusammenarbeit der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung, der Behörden und der Fachplaner initiiert werden soll.

Die Erstellung eines Konzeptes sollte der Basis der drei Säulen entstehen:

- Landesebene
Da vermehrt große Solarfreiflächenanlagen geplant werden, wird durch den Landesentwicklungsplan 2021 jetzt stärker räumlich gesteuert. Der erste Entwurf dazu soll noch im Jahr 2020 erscheinen.
- Kreisebene
Ein Kriterienkatalog des Fachdienstes Natur und Umwelt des Kreises OH ist bereits erstellt und wurde bei dem Entwurf der Gemeinde Ahrensböck berücksichtigt. Der Kriterienkatalog unterscheidet zwischen entscheidenden Kriterien (z.B. Naturschutzgebiete, NATURA 2000 Gebiete, Wiesenvogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Ausgleichs- und Ökokontenflächen), also Flächen die die Belange des Naturschutzes berühren und von der Gemeinde nicht abgewogen werden können, und bedeutenden Kriterien (z. B. Gebiete, die die Voraussetzungen der o.g. Flächen erfüllen, Moorgebiete, Grünflächen, Abstandsflächen und Pufferzonen), die von der Gemeinde begründbar abzuwägen sind.
- Gemeindeebene
Hier sollen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit alle übrigen Kriterien, die nicht bereits vom Land oder Kreis naturschutzrechtlich „ausgeklammert“ sind, beraten und festgelegt werden. Dazu gehören z.B. Abstände zu: Ökokontenflächen, Parkanlagen, Naturschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten, Dorfschaften, Bebauungen. Auch Abstände von PV-Anlagen aufgrund Ihrer Spiegelungen oder einer visuellen Beeinträchtigung können, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, festgelegt werden. Planungshoheit ist Planungsfreiheit im gesetzlichen Rahmen unter Würdigung und Berücksichtigung aller Rechte und Belange Dritter.

Ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Konzept soll am Jahresanfang 2021 vorliegen.

In der nächsten Phase werden alle Beteiligten, vor allem die Öffentlichkeit, die Möglichkeit einer Mitwirkung haben.

Nach der Erstellung eines Flächenkonzeptes und der Freigabe durch die Selbstverwaltung werden alle Anträge für den Bau einer PV-Anlage einer gemeindlichen Bauleitplanung unterliegen. Die Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Die Prozedur ist mit der Errichtung einer Windkraftanlage vergleichbar.

Die Fertigstellung des Flächenkonzeptes ist für den Sommer 2021 geplant.